

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ludwig Leopold - mech-tec / Industriekomponenten / 87452 Altusried

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich zu unseren Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Gleiches gilt für die Einbeziehung der Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers, der ebenso gesprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Angebote und Zusicherungen

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Eine Einbeziehung der AGB soll gleichwohl erfolgen. Zusicherungen des Lieferers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Unter Zusicherung fallen Materialbeschaffenheit, Funktionsumfang, Maße, Gewicht und andere ähnliche produktspezifische Merkmale, soweit diese das Maß mittlerer Art und Güte übersteigen sollen.

§ 3 Preise und Erfüllungsort

Soweit nicht anders angegeben und abweichend von § 2, hält sich der Lieferant an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Lieferers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferers Erfüllungsort.

Den Preisen liegen die heutigen gültigen Löhne, Gehälter, Material- und Energiekosten zu Grunde. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben oder sollten sich die Voraussetzungen, die der Kalkulation zu Grunde lagen, ändern, bleiben entsprechende Preiskorrekturen hinsichtlich der angebotenen Preise vorbehalten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Die vom Lieferer genannten Terminen und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Verantwortungs- oder Einflussbereiches des Lieferers liegen und diesem die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Lieferers, Streik, Aussperrung, nicht vom Lieferer zu verantwortender Personalmangel, nicht vom Lieferer zu verantwortender Mangel an Transportmitteln, nicht vom Lieferer zu verantwortende behördliche Anordnungen und Ähnliches, selbst wenn sie beim Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind sowohl der Lieferant als auch der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Lieferfristen

Etwaig vereinbarte Lieferfristen beginnen nach endgültiger Klärung aller Umstände des erteilten Auftrags, also nach Eingang aller für die Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Anforderungsprofile etc.

§ 7 Gewährleistung

Die Gewährleistung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird gilt ferner folgendes:

Auf die gesetzlichen Vorschriften des Handelskaufs insbesondere auf § 377 HGB wird hingewiesen. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicher zahlbar in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung offen zu legen und jenen die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

§ 9 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Lieferers innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Gutschrift in der Gestalt erfolgt ist, dass der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Im Falle einer Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, soweit es nicht unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Mängelansprüche betrifft oder der Lieferer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 10 Patente

Falls der Lieferer Produkte nach den Vorgaben des Bestellers herstellt, haftet der Besteller dem Lieferer dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht bestehen und stellt den Lieferer von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen jeder Art frei. Der Besteller wird Schutzrechte des Lieferers respektieren und vertraulich behandeln.

§ 11 Übertragbarkeit des Vertrages

Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird darf der Besteller seine Vertragsrechte nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferers auf Dritte übertragen. Hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche gilt § 7.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Klarstellung

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist Geschäftssitz des Lieferers Gerichtsstand. Zudem bleibt es dem Lieferer vorbehalten vertragliche oder sonstige Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Sämtliche Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob Kauf-, Werklieferung-, Werkvertrag oder ein gemischter Vertrag vorliegen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt einer unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.